

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 12

Kiel, den 23. November

1939

Inhalt: 84. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Bußtag 1939 (S. 153). - 85. Angestellten- und Invalidenversicherung (S. 154).

## Nr. 84. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Bußtag 1939. Vom 18. November 1939.

Der dem Deutschen Volke aufgezwungene Kampf nötigt zur Anspannung aller Kräfte. Aus diesem Grunde wird in diesem Jahr der auf Mittwoch, den 22. November fallende Bußtag auf Sonntag, den 26. November verlegt.  
Berlin, den 18. November 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring, Generalfeldmarschall.

Der Reichsminister des Innern

Frick.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers.

Kiel, den 23. November 1939.

Gemäß vorstehend abgedrucktem Erlaß des Führers und Reichskanzlers ordnen wir im Einvernehmen mit der uns übermittelten Stellungnahme des Geistlichen Vertrauensrates der Deutschen Evangelischen Kirche an, daß der diesjährige Bußtag am kommenden Sonntag, den 26. November, zugleich mit dem Totensonntag abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. A. 3109 (Dez. II).

## Nr. 85. Angestellten- und Invalidenversicherung

Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche  
Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

Vom 13. Oktober 1939. (R. G. Bl. I Seite 2030).

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

### § 1

Sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht (§§ 21, 35 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609) während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht erhalten, sind nicht Entgelt im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung. Für sie sind daher keine Beiträge zu entrichten. Dies gilt insbesondere für etwaige Zahlungen, die einem einberufenen Gefolgschaftsmitglied von dem Unternehmer (Dienstberechtigten) gewährt werden

### § 2

Die Zeiten des besonderen Einsatzes der Wehrmacht werden für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet und erhalten die Anwartschaft (Ersatzzeiten). Diese Ersatzzeiten stehen Pflichtbeiträgen gleich.

### § 3

(1) Den Versicherten werden nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Zeit des besonderen Einsatzes der Wehrmacht aus Mitteln des Reiches Steigerungsbeträge gewährt; ihre Höhe wird später festgesetzt.

(2) Sind für diese Zeit Beiträge entrichtet worden, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen des Abs. 1 gewährt.

### § 4

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen die näheren Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zu erlassen. Er kann hierbei von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes abweichende Bestimmungen treffen.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt. Hiernach sind die Angehörigen der Wehrmacht, die seither schon von der Beitragszahlung zur Krankenkasse befreit waren, während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht auch von der Beitragszahlung zur Invalidenversicherung, oder wenn Angestelltenversicherungspflicht vorliegt, zur Angestelltenversicherung befreit. Die Zeiten des besonderen Einsatzes der Wehrmacht werden für die Erfüllung der Wartezeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

Die Verordnung tritt rückwirkend vom 26. August 1939 in Kraft.

Kiel, den 23. November 1939.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen

Nr. A 3112